

Halina Wawzyniak, MdB, rechtspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe

Auf den ersten Blick ist der § 43 StGB eine objektive Norm. Der § 43 StGB lautet:

„An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“

Aber ist § 43 StGB auch noch auf den zweiten Blick eine objektive Norm? Ich denke nein. Ich will nachfolgend einen Blick auf paar statistische Daten zur Verhängung und zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe werfen (1) und anschließend begründen, warum aus meiner Sicht der § 43 StGB eine sozial diskriminierende Norm ist (2), die darüber hinaus unökonomisch und kriminalpolitisch unsinnig (3) und deshalb aus dem StGB zu streichen ist (3).

Auf Artikel 293 EStGB (Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen) will ich heute nicht weiter eingehen. Ich will lediglich darauf hinweisen, dass auch diese Norm, die die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem/der Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden nicht ganz unproblematisch ist, um es diplomatisch auszudrücken. Dies liegt in der Konstruktion der Arbeit nach Artikel 293 EStGB. Diese Arbeit muss unentgeltlich sein und darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, nach Absatz 2 werden kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet.

1. Statistische Daten zur Ersatzfreiheitsstrafe

Bereits im Jahr 2002 wies Richter Dr. Schatz auf die steigende Anzahl der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen hin.

*„Vor 1969 verbüßten etwa 2,5% aller zu Geldstrafe Verurteilten eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Siebzigerjahren betrug ihr Anteil 3-4%, 1987 lag der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer*innen bei 6%, 1997 erreichte er schließlich 8,8%. Auch aus Sicht des Strafvollzugs hat die Ersatzfreiheitsstrafe eine immense Bedeutung: Zum 31. 12. 1997 verbüßten von den im Strafvollzug befindlichen Personen 7,4% eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den neuen Ländern betrug der Anteil sogar 12,1%.“¹*

Aus Angaben des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2015 ergibt sich für das Jahr 2012 eine Verurteilung von 40.000 Personen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung.² Der Durchschnitt der Ersatzfreiheitsstrafler*innen unter den Strafgefangenen betrug im Jahr 2012 in Deutschland 8,4%, an der Spitze lag Bremen mit 13,1% und am Ende Bayern mit 5,5%³. Es wird allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass der tatsächliche Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer*innen an den Strafgefangenen deutlich über dem abgebildeten Wert liegen dürfte, da kurze Strafen in einer Stichtagserhebung prinzipiell untererfasst werden.

¹ Dr. Schatz in ZRP 2002, S. 438/439

² vgl.

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001159004.pdf?__blob=publicationFile, S. 7

³ vgl. a.a.O., S. 33

Aus Kleinen Anfragen in den Landesparlamenten –sehr sinnvoll an dieser Stelle ist das Portal www.kleineanfragen.de- ergibt sich zunächst, dass nicht wirklich regelmäßig nach der Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafler*innen gefragt wird. Soweit Informationen vorliegen, ergibt sich folgendes Bild:

- In Mecklenburg-Vorpommern verbüßten zum Stichtag 30. November 2014 von den insgesamt 1.117 Strafgefangenen 93 eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Kosten für einen Tag in Haft werden mit 123,81 EUR angesetzt. In allen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der verhängten Geldstrafen. Bei 1.969 Personen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Arbeit abgewendet.⁴
- In Berlin befanden sich am 13. Februar 2013 378 Personen wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft.⁵
- Im Jahr 2012 wurden in Rheinland-Pfalz 1.328 Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.⁶
- In den Jahren 2008-2011 machten die Ersatzfreiheitsstrafler*innen in Bremen fast 11% der Strafgefangenen aus, im Jahr 2011 waren es knapp 10 Prozent.⁷
- In Niedersachsen wurde von Januar bis November 2014 in 1.467 Fällen Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt und befanden sich im Januar 2015 insgesamt 298 Personen wegen Ersatzfreiheitsstrafe in Haft.⁸

Guthke/Kitlikoglu geben für den Stichtag 31. März 2014 von 4.460 Personen, darunter 353 Frauen, aus, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Das sind bezogen auf 47.660 Strafgefangene 9,36% aller Inhaftierten⁹. Im Buch Armut und Strafe von Frank Wild wird nachgewiesen, dass zwischen 2003 und 2014 der Anteil der Freiheitsstrafen um 11% zurückgegangen, der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen aber um 19% gestiegen ist.¹⁰

2. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist eine sozial diskriminierende Norm

Zumindest in der kritischen Wissenschaft wird der Auffassung, die Ersatzfreiheitsstrafe sei eine sozial diskriminierende Norm, kaum noch widersprochen. Weit über die Kriminalpolitischen Fachblätter hinaus wird dieser Fakt immer mal wieder angesprochen – ohne dass sich an der Existenz der Ersatzfreiheitsstrafe etwas geändert hätte.

Schon der Blick auf den Text der Norm macht die soziale Diskriminierung deutlich. Der § 43 StGB redet von der uneinbringlichen Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Ein Wahlrecht zwischen Geld- und (Ersatz)Freiheitsstrafe gibt es für den/die Verurteilte*n nicht. Die Grundsatzentscheidung im Urteil lautet, der/die Betroffene gehört nicht in den Knast. Die Vollstreckung der Geldstrafe richtet sich nach §§ 459 ff StPO, der § 459a StPO sieht zum Beispiel die

⁴ vgl. <https://kleineanfragen.de/mecklenburg-vorpommern/6/4406-ersatzfreiheitsstrafen>

⁵ vgl. <https://kleineanfragen.de/berlin/17/11536-haftbefehle-im-land-berlin>

⁶ vgl. <https://kleineanfragen.de/rheinland-pfalz/16/3588-haftvermeidung-in-der-rheinland-pfaelzischen-straferichtsbarkeit>

⁷ vgl. <https://kleineanfragen.de/bremen/18/189-abarbeitung-von-geldstrafen>

⁸ vgl. <https://kleineanfragen.de/niedersachsen/17/3034-setzt-sich-die-justizministerin-fuer-strafen-jenseits-der-geld-und-freiheitsstrafe-ein>

⁹ vgl. Kai Guthke/ Lefter Kitlikoglu: Die Ersatzfreiheitsstrafe muss weg!, in: Freispruch, Heft 6, Februar 2015

¹⁰ vgl.

<https://books.google.de/books?id=mB3UCgAAQBAJ&pg=PA232&lpg=PA232&dq=Ersatzfreiheitsstrafe+Statistiken&source=bl&ots=DoxKv46Hx7&sig=skI0QdVCKGkpaFrC-gs7idmf8ag&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjntmIIOHMAhWlQBoKHxzkDroQ6AEITTAJ#v=onepage&q=Ersatzfreiheitsstrafe%20Statistiken&f=false>, S. 237

Möglichkeit von Zahlungserleichterungen vor. Der § 459c Abs. 2 StPO sieht ein Ermessen vor, die Vollstreckung der Geldstrafe kann unterbleiben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zu einem Erfolg führen wird. Die im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe entscheidende Norm ist der § 459e StPO. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird demnach von der Vollstreckungsbehörde vollstreckt und setzt nach Abs. 2 voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung der Geldstrafe unterbleibt, weil sie in absehbarer Zeit nicht zu einem Erfolg führen wird. Formal zuständig ist der/die Rechtspfleger*in, eine Anhörung des/der Verurteilten ist nicht erforderlich.

In der Theorie ist es so, dass zunächst ernsthafte, ggf. sogar mehrfache Vollstreckungsversuche zur Beitreibung der Geldstrafe unternommen werden müssen, soweit ein*e Verurteilte*r die Geldstrafe nicht zahlt. Mithin, der/die Betroffene kann nicht zahlen. Und eben weil er/sie nicht zahlen kann, geht er/sie in den Knast. Wer hingegen ausreichend Kohle hat, der zahlt seine Geldstrafe und alles ist erledigt.

An diesem Befund ändert auch der häufig wenig beachtete § 459f StPO nichts. Dieser legt fest, dass das Gericht anordnet, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den/die Verurteilte eine unbillige Härte wäre. Eine solche Anordnung setzt aber im Regelfall einen Antrag voraus. Zunächst handelt es sich nur um einen Aufschub der Vollstreckung, nicht jedoch um einen Erlass und damit die Aufhebung der Vollstreckung. Die Anwendung des § 459f StPO soll nur in Betracht kommen, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der/Die Verurteilte ist auch bei äußerster Kraftanstrengung nicht in der Lage, die Geldstrafe zumindest in Raten zu bezahlen, allerdings soll eine unverschuldete Mittellosigkeit nicht ausreichen. Es muss darüberhinaus eine günstige Prognose bestehen, dass der Strafzweck durch die bloße Verhängung der Geldstrafe erreicht werden kann und darüber hinaus müsste eine außerhalb des Strafzwecks liegende zusätzliche Härte für den Betroffenen gegeben sein, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden würde.¹¹ Es bleibt dabei, eine Ersatzfreiheitsstrafe trifft nur diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer eine Geldstrafe nicht zahlen können.

Das Problem fiel dem Gesetzgeber des StGB aus dem Jahr 1962 bereits auf. In der Begründung zum damaligen § 55 StGB heißt es:

„Die Problematik der sozialen Gerechtigkeit der Geldstrafe stellt sich am schärfsten, wenn der Täter die Geldstrafe nicht zahlen kann und deshalb die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen soll. (...) Dennoch wird das Problem der nichtbezahlten Geldstrafe auch in Zukunft bestehen. In solchem Falle muß einerseits grundsätzlich die Möglichkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bestehen, wenn der Strafcharakter der Geldstrafe erhalten bleiben und die Bewährung der Rechtsordnung gewährleistet sein soll. Andererseits muß, falls die Strafumwandlung für den Täter nach Lage aller Umstände eine unbillige Härte wäre, eine andere Lösung möglich sein.“¹²

Jedoch auch diese andere Lösung verfährt nicht, wie die bereits vorgetragenen Zahlen deutlich machen.

Der Focus berichtete im Dezember 2013¹³ darüber, dass ein nicht unerheblicher Teil der Ersatzfreiheitsstraf*innen wegen kleinerer Delikte einsitzt und weil die Begleichung der Geldstrafe aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Kürzlich wurde in den Medien (zum Beispiel in der Welt

¹¹ vgl. BeckOK, StPO, Klein, § 249f, Rdn. 1

¹² <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>, S. 173

¹³ vgl. http://www.focus.de/panorama/welt/kriminalitaet-in-den-knast-wegen-geldnot-es-ginge-auch-anders_id_3499485.html

vom 21.04.2016¹⁴) über 107.000 offene Haftbefehle am Ende des Jahres 2015 in Deutschland berichtet. Es war der Bund der Kriminalbeamten, der darauf hinwies, dass es sich meist um Bagatelldelikte und damit um offene Haftbefehle im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe handelt. Die meisten Innenpolitiker*innen nutzten nämlich diese Zahl für Sprüche über die angebliche Gefährlichkeit der noch nicht einsitzenden Straftäter*innen. Spiegel Online berichtete im April 2013 ebenfalls kritisch über die Ersatzfreiheitsstrafe.¹⁵ Und im August 2015 berichtet die taz über einen Mann, der sich bei der Polizei meldete um seinen Leben wieder in den Griff zu bekommen, wegen mehrmaligen Schwarzfahrens auf Grund eines Haftbefehls aber erst mal eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen musste.¹⁶

Wem all diese Gründe nicht ausreichen, der bzw. die sei auf eine weitere Folgewirkung der Ersatzfreiheitsstrafe hingewiesen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist auch aus anderen Gründen sozial diskriminierend. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24.02.2011¹⁷ entschieden:

„Wer eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, hält sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung auf und ist unabhängig von gewährten Vollzugslockerungen grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB 2 ausgeschlossen.“

Der Betroffene im vom BSG zu entscheidenden Fall befand sich vom 21.04.-23.08. in einer Justizvollzugsanstalt, mithin mehr als drei Monate. Konkret bedeutet das aber für Betroffene die eine Geldstrafe nicht bezahlen können, zum Beispiel weil sie ALG II-Empfänger sind, dass sie durch die Ersatzfreiheitsstrafe auch noch Gefahr laufen, zum Beispiel ihre Wohnung zu verlieren. Denn je nach Länge der Ersatzfreiheitsstrafe fallen ja auch die Kosten der Unterkunft weg. Ob insoweit eine unbillige Härte nach § 459f StPO vorliegt, ist soweit ich das recherchieren konnte, nicht vom BGH entschieden worden.

Im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht¹⁸ (Aktz: 2 BvR 1552/06) noch einmal bestätigt, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen ist, da der/die Betroffene die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verliert und es sich bei Geldstrafen um nachrangige Insolvenzforderungen handelt. Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird auch nicht als unbillige Härte angesehen. Ergänzt wird dies durch eine Entscheidung des BGH aus dem Juli 201¹⁹. Dort heißt es, dass Ratenzahlungen im Hinblick auf eine Geldstrafe im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als Gläubigerbenachteiligung anzusehen sein können, zumindest wenn die Zahlungen aus dem pfändbaren Arbeitseinkommen geleistet werden. Eine Gläubigerbenachteiligung sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Schuldner im dem BGH vorliegenden Fall Zahlungen leistet um seinen Arbeitsplatz zu erhalten, der ihm bei Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verloren gegangen wäre.

¹⁴ vgl. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article154612766/Mehr-als-107-000-offene-Haftbefehle-in-Deutschland.html>

¹⁵ vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/haftstrafe-wegen-fuenf-euro-hinter-gittern-a-894456.html>

¹⁶ vgl. <http://taz.de/Festnahme-in-Bremen/!5218697/>

¹⁷ <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=0264a7fab4cd9111a06170607f561248&nr=12046&pos=0&anz=1>

¹⁸

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/08/rk20060824_2bvr155206.html

¹⁹ vgl. <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=68889&pos=0&anz=1>

3. Die Ersatzfreiheitsstrafe kriminalpolitisch und ökonomisch unsinnig

Die Geldstrafe wurde ursprünglich eingeführt, um die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen. In der Begründung des Entwurfes eines StGB aus dem Jahr 1962 heißt es:

„Die Geldstrafe ist ... neben der Strafaussetzung zur Bewährung das wirksamste Mittel zur Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe und schont mehr als die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung und erst recht mehr als der Vollzug einer Freiheitsstrafe das Ansehen des Täters. Andererseits ist sie in Fällen, in denen es gerade hierauf ankommt, fühlbarer als eine ausgesetzte Freiheitsstrafe, wobei die Denkmittelwirkung erreicht werden kann, ohne daß der Täter, wie es beim Vollzug einer Freiheitsstrafe unvermeidlich ist, in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt wird. Aus diesen Gründen hat die Geldstrafe von allen Strafarten die größte praktische Bedeutung. Sie macht nach den statistischen Unterlagen der letzten Jahre etwa zwei Drittel aller wegen Verbrechen und Vergehen ausgeworfenen Strafen aus.“²⁰

Der Grundsatz der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe findet sich in § 47 Abs. 1 StGB. Danach verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur,

„wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“.

In Abs. 2 S. 1 wird dann ergänzt:

„Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist.“.

Der § 38 Abs. 2 StGB sieht als Mindestmaß für eine Freiheitsstrafe einen Monat vor. Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt nach § 40 Abs. 1 StGB mindestens fünf Tagessätze, das Höchstmaß liegt bei dreihundertsechzig Tagessätzen.

Nun ist aber bereits festgestellt worden, dass die kurze Freiheitsstrafe durch die Ersatzfreiheitsstrafe, als Folge der uneinbringlichen Geldstrafe gerade nicht zurückgedrängt wurde. Mithin wirkt die Ersatzfreiheitsstrafe dem erklärten kriminalpolitischen Ziel die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen entgegen.

Nicht nur kriminalpolitisch sondern auch gesamtpolitisch unsinnig ist die Stigmatisierung und Benachteiligung von Personen, die eine Geldstrafe nicht zahlen können und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen müssen. Dass insoweit ein Kreislauf weiterer Benachteiligungen beginnt, habe ich gerade versucht deutlich zu machen. Das Vertrauen in einen sozialen Rechtsstaat wiederum wird erschüttert, wenn es von ökonomischen Status abhängt, ob aus einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe wird.

Hinzu kommt, dass die ökonomischen Kosten im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe höher sind als die verhängten Geldstrafen. Mithin, die Ersatzfreiheitsstrafe ist auch ökonomisch kontraproduktiv. Ich habe vorhin aus Kleinen Anfragen in den Landtagen zitiert. In der bereits zitierten Antwort aus Mecklenburg-Vorpommern wird im Hinblick auf die ökonomischen Kosten einer Ersatzfreiheitsstrafe

²⁰ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>, S. 169

von einem Betrag von 123,81 EUR pro Hafttag ausgegangen²¹, in Rheinland-Pfalz wird von 100 EUR pro Hafttag²² gesprochen. Berlin wiederum gibt einen Betrag von 116,00 EUR pro Hafttag an.²³

Die Initiative Entknastung.org hat die ökonomisch völlig unsinnige Ersatzfreiheitsstrafe recht gut zusammengefasst.

„4188 Menschen sitzen zurzeit in Deutschland eine Ersatzhaftstrafe wegen Fahren ohne Fahrschein oder anderer Kleinst-Straftaten ab. Sie einzusperrern kostet täglich 418.800€, im Jahr sind das 152.862.000€. Davon könnten in einer Stadt wie Frankfurt über 250.000 Menschen ein ganzes Jahr lang mit dem Frankfurtpass (für 600 Euro) den öffentlichen Nahverkehr nutzen.“²⁴

Bei einer kurzen Freiheitsstrafe –und um eine solche handelt es sich bei der Ersatzfreiheitsstrafe- ist eine Wiedereingliederung/Resozialisierung nicht möglich. Die kurze Freiheitsstrafe, wird deshalb als äußerst kritisch angesehen, was sich in dem bereits zitierten § 47 StGB gesetzgeberisch niedergeschlagen hat. Bereits 1970 hat der BGH ausgeführt:

„Nach der kriminalpolitischen Gesamtkonzeption, von der die Strafrechtsreform ausgeht, soll in der Regel auf die Verhängung kurzer und die Vollstreckung mittlerer Freiheitsstrafen verzichtet werden.“ (...) Bei diesem Grundsatz der `Individualisierung` geht es nicht allein um die gezielte Einwirkung auf einen schon entsozialisierten Täter, die Verurteilung und sinnvoller Vollzug erreichen sollen (Resozialisierung), sondern auch um die Vermeidung unbeabsichtigter Nebenwirkungen von Verurteilung und Vollzug, etwa der Gefahr, daß die Strafe einen bisher sozial ausreichend eingepaßten Täter aus der sozialen Ordnung herausreißt. Die Strafvollstreckung soll sich nicht in einem sinnlosen Absitzen erschöpfen, sondern Behandlung im Vollzug sein. Grundsätzlich geht deshalb die Geldstrafe der Freiheitsstrafe, die Aussetzung dem Vollzug vor, (...) Die kurze Freiheitsstrafe wird daher nur noch ausnahmsweise, ihr Vollzug nur unter ganz besonderen Umständen vorgesehen (...). Bei guter Sozialprognose muß die Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten stets ausgesetzt werden; auch bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Aussetzung im Regelfall zwingend, sofern nicht die `Verteidigung der Rechtsordnung` dem entgegensteht“.²⁵

Diese grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers wird durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe konterkariert.

4. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist abzuschaffen.

Gerade weil die Ersatzfreiheitsstrafe sowohl sozial stigmatisierend als auch kriminalpolitisch und ökonomisch unsinnig ist, sollte sie dringend abgeschafft werden. Die Forderungen tauchen immer mal wieder auf, es wird aber langsam Zeit sie zu bündeln, damit auch real etwas passiert.

Bereits 2004 formulierte Köhne:

„Das erheblich unterschiedliche Strafübel von Geldstrafe und Freiheitsstrafe verbietet eine Ersetzung der ersteren durch letztere (was umgekehrt, d.h. die "Abbezahlung" einer Freiheitsstrafe, übrigens völlig außer Diskussion steht). An die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe

²¹ vgl. <https://kleineanfragen.de/mecklenburg-vorpommern/6/4406-ersatzfreiheitsstrafen>

²² vgl. . <https://kleineanfragen.de/rheinland-pfalz/16/3588-haftvermeidung-in-der-rheinland-pfaelzischen-straengerichtsbarkeit>

²³ vgl. <https://kleineanfragen.de/berlin/17/15564-programm-schwitzen-statt-sitzen>

²⁴ <https://entknastung.files.wordpress.com/2015/08/ersatzhaftstrafe-v9.pdf>

²⁵ BGH, 08.12.1970, 1 StR 353/70

sollte eine Reform der Geldstrafe treten, die jeden Straftäter - abhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen - gleichartig schwer belastet. Den Problemen der Ersatzfreiheitsstrafe kann letztlich nur durch ihre Abschaffung langfristig und umfassend wirksam begegnet werden.“²⁶

Es gibt Ankündigungen von zwei Landesjustizminister*innen die Ersatzfreiheitsstrafe oder zumindest die Gründe für ihren Einsatz zu hinterfragen. Laut Spiegel Online vom 15.04.2013 plante der Justizminister Nordrhein-Westfalens Kutschaty die weitgehende Abschaffung von Ersatzfreiheitsstrafe und Erziehungshaft.²⁷ Leider habe ich keine weiterführenden Dokumente dazu gefunden und die medial vermittelten Alternativen wie Führerscheinentzug und Facebook-Verbot sind aus meiner Sicht auch nicht überzeugend. Die Frage der Entkriminalisierung oder mindestens der Veränderung des Sanktionssystems im Hinblick auf die Kleinkriminalität erwog 2014 auch die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz ohne allerdings die Ersatzfreiheitsstrafe in Frage zu stellen²⁸.

Im Plädoyer für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik²⁹ wirbt der Ziethener Kreis für Reformen im strafrechtlichen Sanktionssystem. Im Plädoyer heißt es unter anderem:

„Bereits seit Jahren wird immer wieder beanstandet, dass die Tagessätze z. B. bei Hartz-IV-Empfängern unrealistisch hoch bemessen werden. Anstatt Einnahmen aus Geldstrafen zu erzielen, entstehen durch die Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Belastungen für die Haushalte der Bundesländer. Damit werden Ressourcen, die der Strafvollzug dringend anderweitig benötigt, ineffektiv gebunden. Die Kosten belaufen sich bundesweit rechnerisch auf mehr als 9 Mio. € pro Jahr. Will man diese Kostenlast verringern und gleichzeitig unnötigen Freiheitsentzug mit zusätzlichen negativen Folgen vermeiden, müssen intelligentere Formen der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen flächendeckend vorgesehen und weiterentwickelt werden.“

Die Autoren*innen, zu denen u.a. Frieder Dünkel, Christoph Flügge, Manfred Lösch und Anke Pörksen gehören fordern schließlich:

„Generelle Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, stattdessen eine rein zivilrechtliche Beitreibungslösung“

Die Ersatzfreiheitsstrafe kommt häufig bei sog. Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl oder Beförderungserschleichung zur Anwendung. Deswegen liegt es auf der Hand, diese Delikte zu entkriminalisieren. Zwar erlaubt der § 96 OWiG die Erziehungshaft, sofern die Geldbuße nicht gezahlt wurde oder der Betroffene die Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat, allerdings soll eine Erziehungshaft gegenüber erwiesenermaßen Zahlungsunfähigen nicht in Betracht kommen.³⁰ Mithin erscheint neben der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe auch der Weg der Entkriminalisierung ein Beitrag zu sein, die Knäste leerer zu machen. Ich halte es aus vielen Gründen für notwendig, dass StGB mal gründlich durchzusehen und Entkriminalisierungen vorzunehmen. Einen solchen Vorschlag könnte DIE LINKE beispielsweise in ihr Wahlprogramm für die nächste Bundestagswahl aufnehmen, ebenso wie die Forderung nach Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe.

²⁶ Michael Köhne, Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe in JR 2004, 453

²⁷ vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/haftstrafe-wegen-fuenf-euro-hinter-gittern-a-894456.html>

²⁸ Niewisch-Lennartz, Herunterstufung der Bagatelldelikte zur Ordnungswidrigkeit? in ZRP 2014, S. 187

²⁹ http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/harrendorf/ZiethenerKreis_ratio_Kriminalpol.pdf

³⁰ so BeckOK, OWiG, Nestler, § 96, Rdn. 2

Das ganze kann aber auch praktisch begleitet werden. Der Kriminologe und Gründer des Strafvollzugsarchivs Prof. Johannes Feest, er wird auch gleich sprechen, hat unter der Nummer 63904 eine Petition³¹ zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe eingebracht, die bis zum 01. März 2016 mitgezeichnet werden konnte. Wie in der von mir vorgetragenen These 1 heißt es in der Petition:

„Empirische Untersuchungen zeigen, dass die EFS in der Praxis überwiegend wegen Bagatelldelikten (Schwarzfahren, einfacher Diebstahl u.ä.) gegen mittellose, arbeitslose bzw. mehrfach (durch Abhängigkeit, psychische Probleme, Wohnungslosigkeit etc.) belastete Personen angeordnet wird. Diese `Bankrotterklärung des Geldstrafensystems` ist eines Sozialstaates unwürdig.“

Vielleicht wäre es ja möglich, sobald die Petition im Petitionsausschuss zum Abschluss kommt, in den Landtagen noch einmal auf diese Petition hinzuweisen, entsprechende Anträge in die Landtage einzubringen und auch im Bundestag noch einmal deutlich auf diese Petition hinzuweisen. Vielleicht gelingt es uns gemeinsam, das Thema in den nächsten fünf Jahren auf die Tagesordnung zu setzen und die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erreichen. Und wenn ich mir noch was wünschen dürfte, vielleicht ist die Debatte auch nur der Auftakt, um sich dem System Knast generell kritisch zu nähern. Kürzlich verwies Bernd Maelicke im Deutschlandradio Kultur auf eine Alternative in Norwegen, von der aber –so mein subjektiver Eindruck als ich im vergangenen Herbst in Oslo war- die Norweger*innen selbst kaum etwas wissen. Gemeint ist die sog. Gefängnisinsel, auf der die Rückfallquoten bis auf 17% herabgesenkt wurden.³² Vielleicht sollten Rechtspolitiker*innen sich das einmal genauer anschauen um ihre Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

(update, 27. Juni 2016): Auf der Konferenz der Justizminister*innen der Bundesländer im Juni 2016 wurde ein Beschluss zu Alternativen Sanktionsmöglichkeiten gefasst.³³ Darin wurde u. a. festgehalten, dass *„eine etwaige Neugestaltung der Ersatzfreiheitsstrafe einer eingehenden und vertieften Prüfung bedarf“*. Dafür soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

³¹ https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2016/_01/_09/Petition_63094.nc.html

³² http://www.deutschlandradiokultur.de/strafvollzug-haeftlinge-ab-auf-die-insel.1008.de.html?dram:article_id=351722

³³ https://sixcms.brandenburg.de/media_fast/443/TOP%20II.11%20-%20Pr%C3%BCfung%20alternativer%20Sanktionsm%C3%B6glichkeiten.pdf